

zischer Seite allein drei. Wäre nun gesagt worden, Rudolf solle bei der nächsten Wahl die Stimme haben, dann einer von den Baiern und dann erst Ruprecht, so würde dieser sehr spät und vielleicht niemals zur Ausübung seines Rechts kommen, ja dies vielleicht an andere Erben Rudolfs übergehen. Ruprechts Wille war aber darauf gerichtet, neben dem Bruder als Kurfürst aufzutreten; dafür spricht sein Verhalten später bei Günthers Wahl, dafür auch sein Auftreten neben Rudolf beim Kurverein von Rense (1338). An diesem haben sich ebenso wie an der Fällung des dort gefundenen Weistums nicht weniger als vier Wittelsbacher beteiligt, — die, wie es freilich dort heisst, zusammen den Pfalzgrafen bei Rhein darstellen, da nicht entschieden sei, wer unter ihnen der die Stimme Führende wäre¹ — nämlich die drei Pfälzer Rudolf II., Ruprecht I. und II. und neben ihnen noch Herzog Stephan von Bayern, dessen Name uns auch im Vertrage von Pavia begegnet ist. Er nahm gleichfalls als Mitträger der pfälzischen Stimme teil, da ja nur für Königswahlen, nicht aber für sonstige Aktionen der Kurfürsten ausgemacht worden war, dass zunächst lediglich die pfälzische Linie in Tätigkeit treten sollte, und weil, wie gesagt, eine Stimmführung durch mehrere den Wittelsbachern damals nicht unstatthaft erschien. Als Teilhaber hier mit zu erscheinen, wäre endlich auch der älteste Sohn des Kaisers, Ludwig, berechtigt gewesen, der aber wohl als alleiniger Besitzer einer anderen Kur (Brandenburg) seinem jüngeren Bruder die Vertretung des bayrischen Anteils an der pfälzischen Kur überliess.

Wenn aber damals die Wittelsbacher so zu viere im Kurverein und in der Weistumsurkunde auftreten durften, so hält gleichwohl diese Urkunde, wie aus den zitierten Worten hervorgeht, prinzipiell daran fest, dass nur einer von jenen Pfalzgraf und Stimmführer sein könne. Nur weil dies noch nicht entschieden sei, heisst es dort, wären vier Wittelsbacher genannt. Der bisher bei den Wahlen beobachtete Grundsatz, dass jede Stimme nur von einem geführt werden dürfe, damit nie die Rechtsnorm von der

1) Vgl. die Bundesurkunde, Zeumer, Quellensammlung S. 154, Nr. 126 (Krammer, Quellen II, 89) und besonders das Weistum, Zeumer, N. A. XXX, 110 ff. (a. a. O. S. 91). Den geistlichen Kurfürsten folgen hier: *illustres principes et domini domini Radulphus, Rupertus et Rupertus ac Stephanus, representantes comitem palatinum Rheni, cum non esset diffinitum, quis eorum comes esse debeat vocem habens...*